

VERRECHNUNGSPREISE: VERSTÄNDIGUNGSVERFAHREN UND ADVANCE PRICING AGREEMENTS



Deutschland unterhält weit über 100 Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) mit anderen Staaten. Die Geschichte der DBA reicht bereits über 150 Jahre zurück. Doppelbesteuerungsabkommen zielen in erster Linie auf die Vermeidung einer Doppelbesteuerung ab. Durch die Korrektur von Steuerbescheiden, z.B. im Rahmen einer Betriebsprüfung, kann eine Doppelbesteuerung eintreten: Bereits im Ausland besteuerte Gewinne werden dann zusätzlich im Inland der Besteuerung unterworfen. Dies ist regelmäßig bei der Korrektur von Verrechnungspreisen der Fall.

VERSTÄNDIGUNGSVERFAHREN

Das Verständigungsverfahren, englisch **Mutual Agreement Procedure (MAP)**, ist ein Mechanismus, der im Falle einer Doppelbesteuerung Abhilfe schaffen soll. Die zuständigen Behörden sollen im Wege der Konsultation Streitigkeiten über die Anwendung eines Doppelbesteuerungsabkommens (DBA) beilegen.

Für den Steuerpflichtigen handelt es sich um ein flexibles Instrument, weil er den Prozess jederzeit beenden kann. Ebenfalls besteht die Möglichkeit, nach Abschluss eines MAP dessen Ergebnis in ein APA (s.u.) für die folgenden Jahre fortzuschreiben und so Sicherheit für die kommenden Jahre zu erhalten. Hinzu kommt, dass der Aufwand regelmäßig geringer ist als bei Durchführung eines Gerichtsverfahrens.

Für die Einleitung eines MAP ist auf deutscher Seite ein förmlicher und fristgerechter Antrag beim Bundeszentralamt für Steuern erforderlich. Dieser ist möglich, sobald eine Doppelbesteuerung droht. Eine Antragsgebühr für das Einleiten des Verfahrens entsteht nicht. Zudem ist eine Beteiligung des Steuerpflichtigen, sobald das Verfahren eingeleitet wurde, in der Regel nicht mehr erforderlich.

Soweit unter dem betreffenden DBA ein Einigungszwang besteht, hat die Einigung regelmäßig innerhalb von zwei Jahren zu erfolgen. Der Steuerpflichtige kann anschließend entscheiden, ob er die zur Vermeidung der Doppelbesteuerung vorgeschlagene Verständigungslösung annimmt.

Zur Beseitigung der Doppelbesteuerung im Falle von Gewinnberichtigungen zwischen verbundenen Unternehmen innerhalb der EU sieht die EU-Schiedskonvention¹ die Möglichkeit eines Schlichtungsverfahrens vor.

STREITBEILEGUNG INNERHALB DER EU

Die EU-Streitbeilegungsrichtlinie² gibt Steuerpflichtigen zur Beseitigung von Streitigkeiten über Doppelbesteuerungen ein zusätzliches Verfahren an die Hand. Die mittlerweile in deutsches Recht umgesetzte³ Richtlinie sieht zum einen für Doppelbesteuerungsstreitigkeiten einen Einigungszwang durch eine Schiedsverfahrensphase vor, zum anderen gibt sie dem Ablauf des Streitbeilegungsverfahrens durch Zeitfenster und Fristen einen transparenten und durchsetzbaren zeitlichen Rahmen.

ÜBER BDO

BDO zählt mit über 2.100 Mitarbeitern an 27 Offices zu den führenden Gesellschaften für Wirtschaftsprüfung und prüfungsnahe Dienstleistungen, Steuerberatung und wirtschaftsrechtliche Beratung sowie Advisory in Deutschland.

Die BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist Gründungsmitglied von BDO International (1963), der mit heute über 111.000 Mitarbeitern in 164 Ländern einzigen weltweit tätigen Prüfungs- und Beratungsorganisation mit europäischen Wurzeln.

www.bdo.de

1 90/436/EWG, ABl. L 225/10 vom 20.8.1990

2 Richtlinie (EU) 2017/1852 des Rates vom 10.10.2017, ABl. L 265/1 vom 14.10.2017

3 EU-Doppelbesteuerungsabkommen-Streitbeilegungsgesetz vom 10.12.2019, BStBl. I 2020, 3

VORABVERSTÄNDIGUNGSVERFAHREN

Bei einem Vorabverständigungsverfahren, englisch **Advance Pricing Agreement (APA)**, handelt es sich um eine bindende Vereinbarung zwischen einem Steuerpflichtigen und der zuständigen Steuerbehörde eines oder mehrerer Staaten (uni-, bi- oder multilaterales APA). Hierbei werden für eine bestimmte konzerninterne grenzüberschreitende Transaktionsart anzuwendende Kriterien zur Bestimmung des Verrechnungspreises über einen festgelegten Zeitraum definiert. Ziel für den Steuerpflichtigen ist es, so Rechtssicherheit zu erlangen.

Wenn der Sachverhalt wie gegenüber den Behörden beschrieben umgesetzt wird, darf die vereinbarte Verrechnungspreissystematik im Nachhinein, z.B. bei einer Betriebsprüfung, nicht in Frage gestellt werden. Die Behörde ist jedoch berechtigt, die zugrunde gelegten Umstände und die Umsetzung des APA zu überprüfen.

Durch ein APA können insbesondere langwierige Streitigkeiten während einer Betriebsprüfung vermieden werden. Zudem ist auch eine rückwirkende Anwendung der im APA vereinbarten Regeln möglich (roll-back).

Um ein APA einzuleiten, ist in Deutschland ein schriftlicher Antrag erforderlich, in dem die Einzelheiten des Sachverhalts und der festzulegenden Verrechnungspreissystematik dargelegt werden. Zudem wird eine Antragsgebühr iHv. derzeit EUR 30.000 erhoben. Die Durchführung eines APA erstreckt sich erfahrungsgemäß über mindestens zwei bis drei Jahre.

EFFEKTIVE UNTERSTÜTZUNG DURCH BDO

Gerne beraten und unterstützen wir Sie bei der effektiven Beseitigung der Doppelbesteuerung im Bereich der Verrechnungspreise. Bei Bedarf arbeiten wir mit Kollegen der jeweiligen BDO Member Firms aus unserem internationalen Netzwerk in mehr als 160 Ländern zusammen.

IHRE ANSPRECHPARTNER BEI BDO

Der **Fachbereich Internationales Steuerrecht** der BDO in Frankfurt am Main unterstützt Sie gerne bei der Planung, Dokumentation und Verteidigung von Verrechnungspreisen.



Dr. Dirk Elbert
Partner, Internationales
Steuerrecht & Verrechnungspreise
dirk.elbert@bdo.de



Dr. Arwed Crüger
Partner, Internationales
Steuerrecht & Verrechnungspreise
arwed.crueger@bdo.de



Lars von Jesche
Partner, Internationales
Steuerrecht & Verrechnungspreise
lars.vonjesche@bdo.de



Richard Wellmann
Partner, Internationales
Steuerrecht & Verrechnungspreise
richard.wellmann@bdo.de

WirtschaftsWoche

TOP
Steuerberatung
Internationales
Steuerrecht
2020
BDO AG

In Kooperation mit:
Handelsblatt Research Institute
Ausgabe 32/2020

Die Informationen in dieser Publikation haben wir mit der gebotenen Sorgfalt zusammengestellt. Sie sind allerdings allgemeiner Natur und können im Laufe der Zeit naturgemäß ihre Aktualität verlieren. Demgemäß ersetzen die Informationen in unseren Publikationen keine individuelle fachliche Beratung unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des Einzelfalls. BDO übernimmt demgemäß auch keine Verantwortung für Entscheidungen, die auf Basis der Informationen in unseren Publikationen getroffen werden, für die Aktualität der Informationen im Zeitpunkt der Kenntnisnahme oder für Fehler und/oder Auslassungen.

BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts, ist Mitglied von BDO International Limited, einer britischen Gesellschaft mit beschränkter Nachschusspflicht, und gehört zum internationalen BDO Netzwerk voneinander unabhängiger Mitgliedsfirmen. BDO ist der Markenname für das BDO Netzwerk und für jede der BDO Mitgliedsfirmen.